

Kurztitel

Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 305/1961

§/Artikel/Anlage

§ 99

Inkrafttretensdatum

01.05.1962

Außerkrafttretensdatum

30.12.2003

Text

Altersgrenze; Übertritt in den dauernden Ruhestand.

§ 99. Der Richter tritt mit Ablauf des Jahres, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet hat, in den dauernden Ruhestand.